

[REDACTED]  
Sozialgericht Hamburg

Kammer 7

Dammtorstr. 7

20354 Hamburg

Per beA

Datum: 15.07.2024

Mein Zeichen: [REDACTED]

– bitte stets angeben –

[REDACTED]  
**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED] ./.

**FHH, Beh. f. Inn., u. Sport, Amt f. Migration**

nehmen die Antragsteller wie folgt Stellung:

1. Anmerkung zum Anhang der Antragsrwiderrung vom 09.07.2024

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die von der Antragsgegnerin an die Antragsrwiderrung angehängte „Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024)“ auf den Seiten 15 ff. der Antragsrwiderrung nicht uneingeschränkt Anwendung findet auf die insofern spezielle „Hamburger SocialCard“. Etwa die Zahlung mit „Apple Pay und Google Pay“ sowie die „Nutzung im E-Commerce“ sind für die Nutzerinnen und Nutzer der „Hamburger SocialCard“ ausgeschlossen worden.

In der dem Eilantrag vom 21. Juni 2024 bereits beigefügten Anlage 4 (Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard) heißt es hierzu:

„Mehr Infos auf der Internetseite des Kartenanbieters (Publk GmbH) und in den Nutzungsbedingungen zur SocialCard (PDF). Beachten Sie aber, dass in Hamburg die oben genannten Beschränkungen gelten (keine Nutzung im Internet und Ausland; beschränkter Betrag zur Bargeldabhebung).“

### 1. Verwaltungserleichterung

Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass der Einsatz der mit Beschränkungen versehenen Hamburger SocialCard der Verwaltungserleichterung diene (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 1), ist so nicht nachvollziehbar. Die vorgetragenen Ziele (erleichterter Zugang zur Sozialleistung, Digitalisierung, weniger Bürokratie und Verwaltungsaufwand) können ebenso durch eine SocialCard ohne Bargeldbeschränkungen und mit Freigabe für die Nutzung im Internet erreicht werden. Wie in der von der Antragsgegnerin angefügten Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard (Antragserwiderung der Antragsgegnerin vom 09.07.2024, Anhang) ersichtlich, wäre eine SocialCard ohne Beschränkungen in diesen Bereichen ohne Weiteres möglich. Für leistungsberechtigte Personen, die – wie die Antragsteller – über ein reguläres Zahlungskonto verfügen, können die gleichen Ziele außerdem ebenso erreicht werden, indem der Geldbetrag auf eben dieses Zahlungskonto überwiesen wird. Dies würde die Verwaltung sogar noch mehr erleichtern, denn eine Kartenausgabe sowie vertragliche Vereinbarung mit der Publk GmbH entfielen. Die – so kann angenommen werden – durch die Beauftragung der Publk GmbH entstandenen Kosten entfielen so oder könnten jedenfalls reduziert werden.

Wie bereits im Eilantrag ausgeführt (S. 11 ff.), werden bei einer bedarfsorientierten Ausgestaltung der „Bezahlkarte“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG zudem jedenfalls Einzelüberweisungen erforderlich sein, etwa für eine Mitgliedschaft in einem Verein oder zur Vergütung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Die Bearbeitung von Einzelanträgen auf Überweisungen lassen indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten. Dies zeigt sich bereits in Gemeinden, die eine solche Möglichkeit schon eingeführt haben. Die Einzelanträge für jede Überweisung aller leistungsberechtigten Personen müssten aufgenommen und beschieden werden, wobei sich zahlreiche rechtliche und tatsächliche Fragen im Einzelfall stellen werden. Sodann wird jede einzelne bewilligte Überweisung durch die Mitarbeitenden der Antragsgegnerin durchgeführt werden müssen.

Glaubhaftmachung:

Süddeutsche Zeitung vom 27. Juni 2024, Flüchtlingsrat: Zahlreiche Beschwerden über Bezahlkarte, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-fluechtlingsrat-zahlreiche-beschwerden-ueber-bezahlkarte-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240627-99-551576> (zuletzt am 10.07.2024), Anlage Stellungnahme ASt 16

Ein Verwaltungsaufwand entsteht darüber hinaus, weil das AsylbLG nicht für alle Leistungen des Gesetzes die Leistungsform der Bezahlkarte vorsieht. Mitunter, wie etwa im Fall der Antragstellerin zu 1, müssen Leistungen an eine Person einerseits auf die Hamburger SocialCard und andererseits als Bargeld ausgezahlt oder auf ein reguläres Konto verbucht werden. Etwa Sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, aber auch Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs. 2 SGB XII können nicht auf die Hamburger SocialCard gebucht werden. Wie die Antragsgegnerin in der Antragserwidernung vom 09.07.2024 ausführt, hätte bereits die Anpassung des Barbetrags im Einzelfall im Bereich eines Mehrbedarfs für Schwangerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG einen „enormen Verwaltungsaufwand“ (S. 4) zur Folge. Es kann angenommen werden, dass die Erbringung des Mehrbedarfs für Schwangere durch Übergabe von Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto diesen Aufwand erheblich übersteigt.

Ein gesteigerter Verwaltungsaufwand ist zudem dadurch zu erwarten, dass bestimmte Beträge des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG nur als Geldleistung erbracht werden können. Denn soweit es der Antragsgegnerin nicht möglich ist, gerade im Bereich des notwendigen persönlichen Bedarfs, zu überprüfen, ob alle Bedarfspositionen durch die Hamburger SocialCard gedeckt werden können, hat sie diese – zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums – als Geldleistung zu erbringen.

Gerade bei fehlender Konkretisierung der Bedarfspositionen im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums durch den parlamentarischen Gesetzgeber dürfte dies der Fall sein. Die Antragsgegnerin kann etwa nicht prüfen, ob „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ (Abteilung 09, vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 45), „andere Dienstleistungen für die Körperpflege“ oder „sonstige Dienstleistungen, a.n.g.“ (Abteilung 10, BT-Drs. 18/9984, S. 49) mit der Hamburger SocialCard eingekauft werden können. Der parlamentarische Gesetzgeber konkretisiert, aus nicht näher genannten Gründen, die Bedarfspositionen nicht näher. Gleichzeitig erkennt er an, dass Geldbeträge für diese Bedarfspositionen zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich sind.

Im Rahmen des Auswahlermessens steht es der Behörde daher nicht frei, diese Bedarfspositionen entfallen zu lassen. Vielmehr ist sie verpflichtet, sich im Rahmen ihres Auswahlermessens bedarfsorientiert für eine Leistungsform zu entscheiden, die auch diesen Bedarf deckt. Angesichts der fehlenden Konkretisierung der Bedarfspositionen und somit der fehlenden Möglichkeit zu überprüfen, ob diese Bedarfsposition mit der Hamburger SocialCard eingekauft werden kann, ist sie folgerichtig verpflichtet, für diese Bedarfspositionen Bargeldabhebungen vorzusehen oder eine Geldleistung auszus zahlen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gesetzgeber als mögliche Leistungsform in § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG Sachleistungen vorsieht; vielmehr wird es auch insofern der Behörde verwehrt sein, die hinter dem Geldbetrag verborgene Bedarfsposition durch eine Sachleistung zu decken, sodass insofern stets eine Geldleistung erforderlich sein wird. Von einem Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörde im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums kann hierbei nicht ausgegangen werden. Dieser steht lediglich dem parlamentarischen Gesetzgeber im Rahmen der Entscheidung über den Leistungsumfang zu (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010, - 1 BvL 1/09 -, juris Rn. 138).

Ein Verwaltungsaufwand entsteht zudem im Rahmen der Ausübung des Auswahlermessens und der Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der „Bezahlkarte“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG für die Antragsgegnerin. Die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin setzt hierbei eine bedarfsorientierte Prüfung in jedem Einzelfall voraus. Das Gesetz trifft keine Entscheidung über die Ausgestaltung der „Bezahlkarte“, sondern überlässt auch dies gerade der zuständigen Behörde (vgl. BT-Drs. 20/1106, S. 101 f.). Der gesetzgeberischen Intention folgend, ist die Antragsgegnerin demnach verpflichtet, jedem Einzelfall unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles, also den örtlichen Besonderheiten und den unterschiedlichen Lebenslagen, Rechnung zu tragen (vgl. BT-Drs. 20/1106, S. 101 f.). Der auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 20.06.2024 festgelegte einheitliche Barbetrag (vgl. hierzu die Ausführungen in der Antragsr erwiderung der Antragsgegnerin auf Seite 2), ändert an der erforderlichen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde nichts.

Das ausweislich der Gesetzesbegründung primäre Ziel der Verwaltungserleichterung (vgl. BT-Drs. 20/11006, S. 101 f.), wird so gerade nicht erreicht und rechtfertigt die Einführung der Karte vor dem Hintergrund der entstehenden Unterdeckung nicht.

## 2. Dauer der Leistungsvergabe in Form der Hamburger SocialCard

Auf Seite 2 der Antragsrwiderrung vom 09.07.2024 führt die Antragsgegnerin aus, dass eine Entscheidung über eine mögliche Ausweitung der Bezahlkarte mit Bargeldbeschränkungen auf Folgeunterkünfte derzeit noch nicht gefallen sei. Gleichzeitig trägt sie vor, dass auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20.06.2024 eine Bargeldbeschränkung „festgelegt“ wurde (S. 2). Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 in Berlin, bei der auch eine Vertretung aus Hamburg beteiligt war, wurde konkret beschlossen, dass die Bargeldbeschränkungen der Bezahlkarte für „Asylsuchende“ in 14 Bundesländern – darunter auch Hamburg – einheitlich bei 50,00 Euro liegen sollen.

Darauf, dass dies nur für Personen in Aufnahmeeinrichtungen gelten soll, findet sich kein Hinweis. Die Möglichkeit hierzu hat der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 3 AsylbLG in der neuen Fassung vom 08.05.2024, gültig ab dem 16.05.2024 (vgl. DÜV-AnpassG, BGBl. 2024 I Nr. 152), ausdrücklich eingeräumt. Jedenfalls seit dem 20. Juni 2024 kann damit gerechnet werden, dass die Antragsteller auch in einer Folgeunterkunft eine mit Beschränkungen behaftete Bezahlkarte erhalten werden.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Antragsteller die Erstaufnahmeeinrichtung im Jahr 2024 nicht mehr verlassen werden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG in Hamburg betrug im Monat Mai 2024 333 Tage. In den Monaten Februar bis Mai 2024 betrug die Aufenthaltsdauer im Durchschnitt 290 Tage. Gründe für eine Veränderung der Zugangszahlen sind aktuell nicht ersichtlich.

Glaubhaftmachung:

Antwort des Senats auf Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carola Enslin (DIE LINKE) vom 20.06.2024 (Drucksache 22/15589), Anlage Stellungnahme ASt. 17

## 2. Geringerer Eingriff in Selbstbestimmungsrecht

Auch die Argumentation, es komme zu einem „geringeren Eingriff in die individuelle Versorgung und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten“ durch die Hamburger SocialCard im Verhältnis zu einer Sachleistung, vermag nicht zu überzeugen. Eine angemessene Sachleistung kann, anders als die Hamburger SocialCard, den Bedarf einer leistungsberechtigten Person insofern besser sicherstellen, als dass hierbei die Beschaffung und Zurverfügungstellung angemessener Sachen und Dienstleistungen der zuständigen Behörde obliegt.

Richtigerweise beschränkt die Sachleistung das Selbstbestimmungsrecht der leistungsberechtigten Person, was gerade im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums kritisch zu sehen ist. Anders als bei der Hamburger SocialCard sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Sachen oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassenden Bereichen tatsächlich besteht. Dies vermag die Hamburger SocialCard, wie bereits vorgebracht, gerade nicht, denn der Einkauf von bedarfsdeckenden Sachen und Dienstleistungen wird mitunter vollständig verwehrt oder jedenfalls teurer. So könnte die Antragsgegnerin den Antragstellern etwa eine Mitgliedschaft in einem Sportverein als Sachleistung anbieten. Hiermit wäre der Bedarf der Antragsteller besser sichergestellt als durch die Hamburger SocialCard.

### 3. Ermessen

Sofern die Antragsgegnerin vorträgt, dass die Leistungsform den Antragstellern im Rahmen eines Termins mitgeteilt wurde (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3), ist dem entgegenzuhalten, dass dies schriftliche Ermessenserwägungen zur Leistungsform und zur konkreten Ausgestaltung der „Bezahlkarte“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG nicht ersetzt. Die Antragsgegnerin hat unabhängig von den einzelnen Bedarfspositionen und den Umständen des Einzelfalles den in § 3a Abs. 1 AsylbLG ausschließlich für den Fall der Deckung des Bedarfs „vollständig durch Geldleistung“ vorgesehenen Betrag auf die Hamburger SocialCard gebucht und die schon dargestellten pauschalierte Beschränkungen der „Bezahlkarte“ eingeführt.

Auch die Erwägungen zu einzelnen Bedarfspositionen in der Antragserwiderung vom 09.07.2024 ersetzen die erforderliche Ermessensentscheidung nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass die Antragsgegnerin sich im Rahmen des Auswahlermessens mit allen Bedarfspositionen auseinandersetzt. Es ist gerade nicht die Aufgabe der Antragsteller, dies zu tun.

### 4. Höhe der Bargeldbeschränkung

Hinsichtlich der Ausführungen der Antragsgegnerin zur „Ermittlung“ der Höhe der monatlichen Bargeldbeschränkung (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3), wird auf die Ausführungen im Eilantrag vom 21.06.2024 (S. 16 f.) hingewiesen. In Einrichtungen im Sinne von § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII muss mehr als das Dreifache an Bargeld gewährt werden. Auch der notwendige persönliche Bedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG erfüllt als solcher eine „Taschengeld“-Funktion, die auch dem Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII zu-

kommt (vgl. BSG (8. Senat), Urteil vom 08.12.2022, Az. B 8 SO 11/20 R, Rn. 17). Diesen Betrag auf 50 Euro zu reduzieren, ist nicht angezeigt. Erforderlich ist, wie bereits ausgeführt, gerade weil der parlamentarische Gesetzgeber der Antragsgegnerin in § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG ein Auswahlermessen hinsichtlich Leistungsform und Ausgestaltung der „Bezahlkarte“ einräumt, eine bedarfsorientierte Auseinandersetzung mit den Beschränkungen der Hamburger SocialCard.

Nicht ersichtlich ist, wieso der Antragsgegnerin, wie sie selbst ausführt, bei Minderjährigen ein „größerer Handlungsspielraum“ (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 3) zustehen sollte. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11006, S. 101 f.) enthält hierauf keinen Hinweis. Der Barbetrag von 10,00 EUR für die Antragstellerin zu 3. ist ohne sachlichen Grund pauschaliert festgelegt worden. Eine bedarfsorientierte Prüfung hat nicht stattgefunden. Selbst eine Orientierung an der Regelung des § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII kann nicht nachvollzogen werden. Konkrete Ermessenserwägungen finden sich insofern nicht.

#### 5. Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Auch die Ausführungen der Antragsgegnerin zum Mehrbedarf bei Schwangerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 4) halten rechtlichen Überlegungen nicht stand. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind diese Leistungen als Sach- oder Geldleistung zu erbringen. Die im AsylbLG an unterschiedlichen Stellen vorgesehene spezielle Leistungsform der Bezahlkarte ist hier gerade nicht vorgesehen (vgl. entsprechend zu Wertgutscheinen Frerichs in: Schlegel/Voezke, jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG, Rn. 121 und Hohm, GK-AsylbLG, 94. Lfg., § 6 AsylbLG, Rn. 298).

Jedenfalls seit der Änderung der §§ 2 und 3 AsylbLG mit dem Ziel, „eine rechtssichere Grundlage für die Einführung von Bezahlkarten im Asylbewerberleistungsgesetz“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 20/11005, S. 2) zu schaffen, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in Form der Bezahlkarte erbracht werden dürfen.

Eine Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Bezahlkarte für die Grundleistungen nicht beabsichtigt worden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes zur rechtssicheren Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartengesetz – BezahlkG) vom 19.03.2024, BT-Drs. 20/10722).

Auch ist, wie bereits ausgeführt, die Hamburger SocialCard keine uneingeschränkte Besserstellung gegenüber der Sachleistung, denn mit der Hamburger SocialCard ist die Anmeldung in einem Sportverein oder Fitnessstudio ausgeschlossen, wohingegen eine entsprechende Sachleistung den Bedarf decken könnte.

Ein entstehender Verwaltungsaufwand rechtfertigt ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin (Antragsrwidmung vom 09.07.2024, S. 4) nicht. Insofern wäre eine Gesetzesänderung erforderlich.

Hilfsweise wird angemerkt, dass auch die Antragsgegnerin nicht vorträgt, dass mit der Hamburger SocialCard der Mehrbedarf bei Schwangerschaft vollständig gedeckt werden könnte. Vielmehr verweist die Antragsgegnerin die Antragstellerin hinsichtlich des Bedarfs an Schwangerschaftskleidung auf die karitative Einrichtung Hanseatic-Help (Hanseatic Help e.V., Große Elbstraße 264, 22767 Hamburg). Der pauschale Verweis auf die Einrichtung kann nicht als Sachleistungserbringung durch die Antragsgegnerin im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG bewertet werden.

Sofern die Antragsgegnerin von einem Vorrang der Leistungsdeckung durch einen Dritten, hier einer karitativen Einrichtung, ausgeht, ist auch hierfür der Verweis jedenfalls zu pauschal. Es ist der Antragsgegnerin zudem verwehrt, sich ihrer Leistungspflicht und damit auch der wirtschaftlichen Belastung durch existenzsichernde Geldleistungen zu entziehen, indem sie auf Angebote freier Träger verweist (vgl. zur Parallelregelung des § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, Luthe in: Hauck/Noftz, SGB, 4. Ergänzungslieferung 2024, § 5 SGB XII, Rn. 89 f.). Vielmehr ist „die Gewährung von Geldleistungen an die Hilfebedürftigen, d.h. die Existenzsicherung durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung durch den Sozialhilfeträger selbst sicherzustellen“ (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., Stand: 01.05.2024, § 5 Rn. 47).

Hilfsweise wird auch vorgetragen, dass es sich um eine fernliegende Vermutung der Antragsgegnerin handelt, dass die Antragstellerin zu 1. mit Schwangerschafts- und Babykleidung aus der Zeit der letzten Schwangerschaft in die Bundesrepublik eingereist sei. Eine Anhörung der Antragstellerin hierzu oder eine sonstige Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls hat nicht stattgefunden.

## 6. Unterdeckung



Auch die Ausführungen der Antragsgegnerin zur Bedarfsdeckung durch Nutzung der Hamburger SocialCard überzeugen nicht.

Sofern sie einen konkreteren Vortrag der Antragsteller verlangt, ist dies zurückzuweisen. Die Antragsteller können mit der Hamburger SocialCard online nicht einkaufen, keine Gebrauchsgüter über Kleinanzeigen oder auf dem Flohmarkt kaufen und keine Überweisungen tätigen. Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen sind offenkundig oder glaubhaft gemacht. Es ist zudem zunächst die Aufgabe der Antragsgegnerin, im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens zu ermitteln, ob mit der Hamburger SocialCard der existenzsichernde Bedarf der Antragsteller gedeckt ist.

Die Annahme, dass es zu einer „Zunahme von bargeldlosen Zahlungen“ insbesondere in der Zeit der Covid-19-Pandemie, gekommen ist, rechtfertigt die Annahme einer Bedarfsdeckung nicht. Denn mit der Hamburger SocialCard, einer besonderen VISA-Debit-Karte, kann nicht überall dort bezahlt werden, wo Kartenzahlung möglich ist. Wie bereits dargestellt, verfügen insbesondere kleine Händlerinnen und Händler über diese Bezahlungsmöglichkeit in der Regel nicht. Grund hierfür sind die Gebühren, die den Händlerinnen und Händlern sowohl pro Einkauf bei der Bezahlung mit einer VISA-Debit-Karte aber auch für das Bereitstellen des Karten-Terminals entstehen.

Ergänzende Glaubhaftmachung:

ZDF heute, Dennis Berger, 30.06.2023, Kartenzahlung: Mehr Gebühren für den Handel, abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/girocard-kartenzahlung-gebuehren-maestro-100.html> (zuletzt aufgerufen am 11.07.2024), Anlage Stellungnahme ASt 18

Der Vortrag der Antragsgegnerin, dass den Antragstellern vor ihrer Einreise als Flüchtlinge „bewusst gewesen sein [muss], dass es Sprachbarrieren in der alltäglichen Kommunikation geben wird, wenn nicht bereits zuvor Deutschkenntnisse erlangt worden sind“ (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 5), ändert am Umstand der aktuell fehlenden Sprachkenntnisse und der sich hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Bedarfsdeckung nichts.

Die Antragsgegnerin trägt vor, hinsichtlich der **Bedarfsposition 7 (Verkehr)** könne keine Eilbedürftigkeit angenommen werden, da die Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 2. über ein HVV-Ticket verfügten (Antragserwiderung vom 09.07.2024, S. 5). Dem kann nicht

gefolgt werden. Die Antragsteller können, wie aufgezeigt, mehrere Bedarfe nicht oder nicht kostengünstig decken. Selbst wenn ein Überschreiten einer Schwelle von 10 % der monatlichen Grundleistung für die Annahme eines wesentlichen Nachteils für die Annahme der Eilbedürftigkeit gefordert wird, können insofern nicht einzelne Bedarfspositionen herausgerechnet werden, weil diese nicht mehr „eilig“ seien.

Allein der parlamentarische Gesetzgeber bestimmt, welche Bedarfspositionen zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören. In der Bedarfsposition 7 (Verkehr) sind auch Ausgaben für ein Fahrrad und eine Fahrradreparatur erfasst (BT-Drs. 19/22750, S. 27). Der Bedarf der Bedarfsposition 7 (Verkehr) ist daher allein durch das HVV-Ticket nicht gedeckt. Insofern besteht eine Unterdeckung. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt im Jahr 2021 darauf hingewiesen, dass auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums Bedarfe nicht frei verfügbar sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris Rn. 24).

In der **Bedarfsposition 8** (Nachrichtenübermittlung) wurde bereits aufgezeigt (Eilantrag vom 21.06.2014, S. 11 f.), dass mit einem Handyvertrag, der eine Überweisung voraussetzt, das erforderliche Datenvolumen kostengünstiger erworben werden kann. Hierauf geht die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung vom 09.07.2024, Seite 5 f., nicht ein. Die Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 2. benötigen das Datenvolumen verstärkt zur Nutzung der Hamburger SocialCard, zur Orientierung, zur Kommunikation und zur Sprachmittlung. WLAN ist in der Einrichtung nur draußen verfügbar, nicht hingegen auf dem Zimmer.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., bereits Anlage des Eilantrags vom 21.06.2024 (Anlage ASt. 1 und 2)

Zur Verdeutlichung werden die Preisunterschiede noch einmal aufgezeigt:

Anbieter	Monatlich kündbarer Laufzeitvertrag, der eine Überweisung vorsieht
Lebara (30 GB)	9,99 EUR (+ 1x 5,00 EUR)
Freenet (35 GB)	11,99 EUR (+ 1x 5,00 EUR)
Handyvertrag.de (30 GB)	12,99 (EUR + 1x 19,99 EUR)
Dr. Sim (30 GB)	14,99 EUR (+ 1x 19,99 EUR)
MegaSim (50 GB)	14,99 EUR (+ 1x 9,99 EUR)

Glaubhaftmachung:

1. Lebara, <https://www.lebara.de/de/vertrag/hello-flex/hello-15-flex.html> (zuletzt aufgerufen am 15.07.2024)

2. Check24, Handytarife im Vergleich,

[https://handytarife.check24.de/vergleich?](https://handytarife.check24.de/vergleich?context=sim&wpset=google_mf_so_pmax_retail_01&keyword=&go_campaignid=20415185747&go_adgroupid=&go_targetid=&go_network=x&go_device=c&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMI6qLOm8echwMVIZFoCR3vBQU_EAAYBCAAEgJPYP_D_BwE&data_included=30000&select_contract=-1&tariff_type=contract)

[context=sim&wpset=google\\_mf\\_so\\_pmax\\_retail\\_01&keyword=&go\\_campaignid=20415185747&go\\_adgroupid=&go\\_targetid=&go\\_network=x&go\\_device=c&gad\\_source=1&gclid=EAIaIQobChMI6qLOm8echwMVIZFoCR3vBQU\\_EAAYBCAAEgJPYP\\_D\\_BwE&data\\_included=30000&select\\_contract=-1&tariff\\_type=contract](https://handytarife.check24.de/vergleich?context=sim&wpset=google_mf_so_pmax_retail_01&keyword=&go_campaignid=20415185747&go_adgroupid=&go_targetid=&go_network=x&go_device=c&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMI6qLOm8echwMVIZFoCR3vBQU_EAAYBCAAEgJPYP_D_BwE&data_included=30000&select_contract=-1&tariff_type=contract) (zuletzt aufgerufen am 15.07.2024)

Anbieter	Prepaid (im Laden mit der Hamburger SocialCard einzukaufen)
Lebara (27 GB) Kosten der Karte: Startguthaben: Aufladung 30 GB:	 0 EUR 0 EUR 19,99 EUR
LIDL connect Kosten der Karte: Startguthaben: Aufladung 30 GB:	 9,99 EUR 10,00 EUR 19,99 EUR
Penny mobil Kosten der Karte: Startguthaben: Aufladung 30 GB:	 9,95 EUR 20,00 EUR 18,99 EUR
Norma connect (30 GB) Kosten der Karte: Startguthaben: Aufladung 30 GB:	 9,95 EUR 10,00 EUR 19,99 EUR
Aldi Talk (30 GB) Kosten der Karte: Startguthaben: Aufladung 30 GB:	 9,99 EUR 10,00 EUR 18,99 EUR

Glaubhaftmachung:

1. Lebara,

[https://www.lebara.de/de/prepaid/hello-tarife/hello-20-prepaid.html?](https://www.lebara.de/de/prepaid/hello-tarife/hello-20-prepaid.html?et_gk=NTg3YWE3OWQ1ZmJjNGNjOGI5MmEwODUwMWFhMDY0NmEIN0Mw)

[et\\_gk=NTg3YWE3OWQ1ZmJjNGNjOGI5MmEwODUwMWFhMDY0NmEIN0Mw](https://www.lebara.de/de/prepaid/hello-tarife/hello-20-prepaid.html?et_gk=NTg3YWE3OWQ1ZmJjNGNjOGI5MmEwODUwMWFhMDY0NmEIN0Mw)

[OS4wOS4yMDI0KzA4JTNBNDOQIM0E0NQ&et\\_uk=9f9b2e91e93a4ec79fb1f8ede58568d6&gad\\_source=1&gclid=EAIaIQobChMI\\_L2BrMyehwMVVzcGAB1Z4AkHEAAYASAAEgKAFvD\\_BwE&utm\\_campaign=20966604908&utm\\_content=158908356438&utm\\_medium=cpc&utm\\_source=google&utm\\_term=lebara%20prepaid](https://www.google.com/search?q=OS4wOS4yMDI0KzA4JTNBNDOQIM0E0NQ&et_uk=9f9b2e91e93a4ec79fb1f8ede58568d6&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMI_L2BrMyehwMVVzcGAB1Z4AkHEAAYASAAEgKAFvD_BwE&utm_campaign=20966604908&utm_content=158908356438&utm_medium=cpc&utm_source=google&utm_term=lebara%20prepaid) (zuletzt aufgerufen am 15.07.2024)

2. Aldi Talk, <https://www.alditalk.de/kombi-paket-1> (zuletzt aufgerufen am 15.07.2024)

3. Check 24, Handytarife im Vergleich,  
[https://handytarife.check24.de/vergleich?context=sim&wpset=google\\_mf\\_so\\_pmax\\_retail\\_01&keyword=&go\\_campaignid=20415185747&go\\_adgroupid=&go\\_targetid=&go\\_network=x&go\\_device=c&gad\\_source=1&gclid=EAIaIQobChMI6qLOm8echwMVIZFoCR3vBQU\\_EAAYBCAAEgJPYP\\_D\\_BwE&data\\_included=30000&select\\_contract=-1&tariff\\_type=prepaid](https://handytarife.check24.de/vergleich?context=sim&wpset=google_mf_so_pmax_retail_01&keyword=&go_campaignid=20415185747&go_adgroupid=&go_targetid=&go_network=x&go_device=c&gad_source=1&gclid=EAIaIQobChMI6qLOm8echwMVIZFoCR3vBQU_EAAYBCAAEgJPYP_D_BwE&data_included=30000&select_contract=-1&tariff_type=prepaid) (zuletzt aufgerufen am 15.07.2024)

Der von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Prepaidtarif von Aldi Talk mit 18,99 EUR ist demnach fast doppelt so teuer wie der gezeigte Lebara-Laufzeitvertrag. Ein Laufzeitvertrag von über 24 Monaten würde die Preise darüber hinaus noch weiter verringern.

Zu der **Bedarfsposition 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)** nennt die Antragsgegnerin zwei Möglichkeiten der Gestaltung von „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ mit der Hamburger SocialCard, nämlich den Besuch des nur temporär stattfindenden und kostenintensiven Hamburger Doms sowie den Einkauf von Guthabekarten zum Herunterladen von Apps zur Unterhaltung. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Positionen, wie etwa dem kostengünstigen Einkauf eines Fernsehgeräts, dem Besuch von Sportveranstaltungen sowie Gebrauchsgütern für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit (aufgelistet in BT-Drs. 18/9984, S. 44 ff.) hat nicht in ersichtlicher Weise stattgefunden. Eine bedarfsorientierte Einzelfallprüfung fand gerade nicht statt.

Hinsichtlich der Ausführungen der Antragsgegnerin zu **Bedarfsposition 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)** und **Bedarfsposition 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)** wird zur Vermeidung von Doppelungen weitestgehend auf die Erwägungen im Eilantrag vom 21.06.2024 sowie in dieser Stellungnahme verwiesen. Ergänzend wird vorgetragen, dass die Öffentliche Rechtsauskunft Hamburg, wie gerichtsbekannt ist, allein der Bera-

tung dient und somit keine rechtsanwaltliche Vertretung ersetzt. Die dort tätigen Juristinnen und Juristen können die Antragsteller nicht vor Gericht vertreten oder Verfahren für sie führen. Hinsichtlich der Suche nach Dienstleistern ist der Antragstellerin zu 1 und dem Antragsteller zu 2 ein gewisser Mehraufwand durchaus zumutbar.

Primär trifft jedoch die Antragsgegnerin die Pflicht, im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen zu ermitteln, ob die Antragsteller zu 1 bis 3 auch mit den Beschränkungen der Hamburger SocialCard die Dienstleistungen tatsächlich kostengünstig erhalten können. Stellt sie fest, dass es nur wenige Anbieterinnen und Anbieter gibt, bei denen eine kostengünstige existenzsichernde Dienstleistung mit der Hamburger SocialCard bezahlt werden kann, wie es hier der Fall ist, trifft sie im Rahmen der Ermessensentscheidung die Pflicht, die Bargeldbeschränkung zu verändern, insoweit eine Geldleistung zu erbringen oder dem ortsunkundigen Antragsteller – etwa über das Sozialmanagement in der Aufnahmeeinrichtung – mitzuteilen, wo er die Dienstleistung mit der Hamburger SocialCard erhalten kann.

Der Zweck der Ermächtigungsnorm, für die Behörden eine Verwaltungserleichterung zu schaffen, darf nicht zu Lasten der tatsächlichen Existenzsicherung gehen; im Zweifel ist die Geldleistung zu wählen.



Rechtsanwalt